

Stabilisierungspaket 2021 – Schweizerischer Fussballverband SFV Factsheet für Vereine, Regionalverbände und Abteilungen

1. Wie wird ein Schaden definiert und wie ist er bei der Umsetzung des Stabilisierungskonzepts auszuweisen?

Als Schaden gelten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aufgrund von COVID-19 erlitten wurden. Jede Organisation, die ein Beitragsgesuch einreicht, muss eine "COVID-19-Abrechnung" erstellen. Darin ist der Schaden aufzuführen. Die COVID-19 bedingten Mindereinnahmen und Mehrkosten sind zwingend den Mehrträgen und Minderkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus ein Negativsaldo, so kann die Organisation diesen als Schaden anmelden.

Wenn beispielsweise Ihrem Verein durch die Absage eines Hallenturniers ein Schaden im Umfang des in früheren Jahren erwirtschafteten Gewinns entstanden ist und Sie diesen Schaden deklarieren wollen, dann müssen Sie zwingend auch diverse Minderaufwendungen und Mehrträge in die Ermittlung des Nettoschadens einbeziehen, und zwar nicht nur und ausschliesslich im Zusammenhang mit der Absage des Dorfturniers, sondern z.B. auch tiefere Spielbetriebskosten (Schiedsrichter, Bussen), tiefere Trainersaläre und Spesen, erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen, etc.

2. Welche Organisationen gelten beim SFV als strukturelevant und können ein Beitragsgesuch einreichen?

- Schweizerischer Fussballverband SFV
- Die drei Abteilungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFL, Erste Liga und Amateur Liga), die eigene Rechtspersönlichkeiten sind.
- Die dreizehn Regionalverbände der Amateurliga, welche den Spielbetrieb des Amateurfussballs in den Regionen planen und durchführen.
- Die SFL-Klubs mit ihren Nachwuchsleistungszentren und Nachwuchs-Partnerschaften im Rahmen der entstandenen Nettokosten für die Bereiche Nachwuchsförderung, Breitenfussball und Frauenfussball. Diese Nettokosten dürfen den gesamten COVID-19 bedingten Nettoschaden des Klubs nicht übersteigen.
- SFV-Vereine des Breitenfussballs, die der Ersten Liga oder der Amateur Liga bzw. den 13 Regionalverbänden angehören.

3. Wie ist das Stabilisierungspaket 2021 geregelt?

Das Stabilisierungspaket 2021 ist in zwei Phasen aufgeteilt. In Phase 1 können erlittene Netto-Schäden im Zeitraum zwischen 1. Januar – 30. April 2021 eingegeben werden. Eingabefrist beim SFV ist der 15. Mai 2021. Die Auszahlungen der Beiträge erfolgen voraussichtlich im Juni 2021.

In Phase 2 können erlittene Netto-Schäden für das gesamte Jahr 2021 (01. Januar – 31. Dezember 2021) eingegeben werden. Eingabefrist und Auszahlungstermin sind noch offen und werden im Sommer 2021 kommuniziert.

Die beiden Phasen sind wie folgt im Detail aufgeteilt:

Phase 1:

- Schäden im Zeitraum vom 1. Januar – 30. April 2021



- Priorisierung: unmittelbar Geschädigte für finanziell äusserst relevante Schäden, welche den Fortbestand des Gesuchstellers gefährden – Notwendigkeit einer sofortigen Finanzhilfe sollte gegeben sein.
- Eingabefrist beim SFV ist der 15. Mai 2021 online an corona@football.ch.
- Eine Auszahlung eines Schadensbetrages erfolgt voraussichtlich im Juni 2021.

Phase 2:

- Schäden im Zeitraum vom 01. Januar – 31. Dezember 2021
- Priorisierung: Organisationen, die auf eine Einreichung in Phase 1 verzichtet haben.
- Eingabefrist beim SFV ist noch offen und wird im Sommer 2021 kommuniziert.
- Eine Auszahlung eines Schadensbetrages erfolgt voraussichtlich in den ersten Monaten im Jahr 2022.

Netto-Schäden aus dem Jahr 2020 können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Netto-Schäden müssen ausnahmslos das Jahr 2021 betreffen.

4. Unter welchen Bedingungen kann eine Organisation beim Schweizerischen Fussballverband in Phase 1 (Frist Einreichung bis 15. Mai 2021) ein Beitragsgesuch einreichen?

Die Organisation muss einen Covid-19 bedingten Nettoschaden zwischen 1. Januar und 30. April 2021 nachweisen können. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in Phase 1 nur Organisationen ein Beitragsgesuch eingeben sollten, welche unmittelbar geschädigt sind und für die eine Auszahlung eines Schadensbetrages im Juni 2021 existenzsichernd und notwendig ist.

Daher muss die Organisation vorgelagert Fragen zur Notwendigkeit der Einreichung eines Gesuchs in Phase 1 beantworten. Werden diese Fragen hauptsächlich (2 von 4) mit «Nein» beantwortet, ist von einer Einreichung in Phase 1 abzusehen und das Gesuch in erst in der Phase 2 einzureichen. Aus einer Einreichung erst in Phase 2 werden den einreichenden Organisationen keine Nachteile entstehen mit Ausnahme der späteren Auszahlung des Beitrages.

1. Ist die Organisation zahlungsunfähig oder kurz vor der Zahlungsunfähigkeit?
2. Hatte die Organisation Mindereinnahmen aus nicht durchgeführten Veranstaltungen zwischen 01.01.-30.04.2021 zu verzeichnen, die einen substanziellen Beitrag (> 20%) von den gesamten budgetierten Einnahmen im Jahr 2021 ausmachen?
3. Ist die Organisation ohne Unterstützungsbeitrag im Juni 2021 kurz- bis mittelfristig (d.h. in den nächsten drei bis zwölf Monaten) in seiner Existenz gefährdet?
4. Hat der Verein alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um unnötige Ausgaben zu reduzieren oder entgangene Einnahmen anderweitig zu ersetzen?

5. Unter welchen Bedingungen kann eine Organisation beim Schweizerischen Fussballverband in Phase 2 (Frist Einreichung noch offen) ein Beitragsgesuch einreichen?

Die Organisation muss einen Covid-19 bedingten Nettoschaden im Jahr 2021 nachweisen können.

6. Warum soll eine Organisation auf eine Eingabe in Phase 1 verzichten?

Aufgrund des engen, vorgegebenen Zeitplans von Swiss Olympic ist der SFV bestrebt in Phase 1 denjenigen Organisationen zu helfen, welche unmittelbar geschädigt sind und eine finanzielle Hilfe bereits im Juni 2021 dringend benötigen. Ebenfalls stehen dem SFV begrenzt Ressourcen zur Prüfung der Gesuche zur Verfügung.



Es ist wichtig zu erwähnen, dass der SFV keine Organisationen ausschliessen oder benachteiligen will. Sämtliche im Jahr 2021 erlittenen Netto-Schäden aller unter Punkt 2 aufgeführten Organisationen sollen so weit wie möglich durch das Stabilisierungspaket abgedeckt werden. Aus einer Einreichung erst in Phase 2 werden den einreichenden Organisationen keine Nachteile entstehen.

7. Hilfe Berechnung Nettoschaden*



erlaubt



nicht erlaubt

*nicht abschliessende Auflistung von Beispielen.

Für die Berechnung des Nettoschadens sind die Zahlen aus der Vorjahresrechnung (2019 oder früher) zu verwenden, nicht die budgetierten Beträge!

Mindereinnahmen (-)	Mehrausgaben (+)
✓ Absage Event	✓ Online-Training
✓ Betrieb Buvette an Spielen, Turnieren und Trainings	✓ Schutzmaterial
✓ Ticketing	✓ Umsetzung Schutzkonzept (monetär)
✓ Sponsoringausfälle (nur wenn direkter Zusammenhang mit COVID-19 besteht)	
✓ Mitgliederbeiträge (nur wenn erhebliche Ausstritte aufgrund von COVID-19)	
✗ Gelder öffentlicher Hand	✗ Budgetierte Trainerlöhne
✗ J+S Subventionen	✗ Budgetierte Hallenmieten
✗ Reduzierte Mitgliederbeiträge (freiwilliger Erlass oder im Rahmen der üblichen Fluktuation)	
✗ erstmalige Durchführung von Events	
✗ nicht dokumentierte Sponsoringausfälle	
Minderausgaben (-)	Mehreinnahmen (+)
✓ Absage Event	✓ Kurzarbeitsentschädigung
✓ Reduktion Spesen Mannschaften	✓ COVID-19 bedingte Unterstützungsbeiträge
✓ Gebührenreduktion Verband	✓ COVID-19 bedingte Spenden
✓ Wegfall Kosten Spielbetrieb (Schiedsrichter, Bussen, Reisekosten, Hallen, Platzmiete, etc.)	
✓ Wegfall Kosten Unterhalt (Reinigung, Wäsche, Platzwart, etc.)	

Relevant sind in jedem Fall nur die durch COVID-19 entstandenen Minder- und Mehraufwendungen und Minder- und Mehrerträge. Alle diese durch COVID-19 begründeten Abweichungen müssen plausibel sein und vollständig mit zweckmässigen Nachweisen belegt werden.

8. Kann der immaterielle Schaden (fehlende Möglichkeiten zur Akquirierung von Nachwuchs oder Sponsoren, entgangene Fernsehpräsenz etc.) in monetärer Form als Schaden ausgewiesen werden?

Nein, es können nur effektive, monetäre Schäden gemeldet werden.



9. Kann ich in Phase 1 ein Gesuch einreichen und Annahmen/Schätzungen für Schäden ab dem 01. Mai 2021 aufführen?

Nein, die Schäden sind rückwirkend zu betrachten. In Phase 1 können keine Schäden, die nach dem 30. April 2021 entstehen werden/entstehen könnten, berücksichtigt werden.

10. Werden alle Gesuche Ende Jahr wiederum geprüft?

Wie bereits anlässlich des Stabilisierungspakets 2020 werden Anfang 2022 alle Gesuche geprüft und sämtliche erlittenen Schäden müssen nachgewiesen werden. Dabei ist das gesamte Jahr 2021 zu berücksichtigen. Ist beispielsweise der erlittene Netto-Schaden über das gesamte Jahr gesehen kleiner als der im Juni 2021 ausbezahlte Schadensbetrag, so muss die Differenz wiederum zurückbezahlt werden.

11. Wie und wo muss ich das Gesuch einreichen?

Das Gesuch muss vollständig und korrekt ausgefüllt per E-Mail an corona@football.ch eingereicht werden. Es sind sämtliche notwendigen Nachweise und Unterlagen mitzuschicken.

Der SFV behält sich das Recht vor, in Phase 1 unvollständig und fehlerhaft eingereichte Gesuche direkt in Phase 2 zu verschieben.

12. Welche notwendigen Unterlagen muss ich für die Einreichung des Gesuchs beim Schweizerischen Fussballverband mitschicken?

- Schadenmeldung
- Unterschriebenes Beitragsgesuch
- Jahresrechnungen und Budgets der vergangenen 2 Jahre
- Jahresbudget 2021 bzw. aktuelles Budget zum Zeitpunkt der Schadenmeldung
- Weitere sachdienliche Unterlagen zur Plausibilisierung der Schadenmeldung

13. Was ist bei der Gesuchs Einreichung sonst noch zu beachten?

Es ist äusserst wichtig, dass Sie Ihre Deklarationen korrekt und ehrlich vornehmen. Wir als Fussballgemeinschaft wollen die Glaubwürdigkeit gegenüber Politik und Gesellschaft auf keinen Fall aufs Spiel setzen.

Die von Ihnen gemachten Angaben werden vom SFV, Swiss Olympic, von Swiss Olympic beauftragten Treuhandgesellschaften sowie von der Eidgenössischen Finanzkontrolle plausibilisiert und kontrolliert. Wissentlich falsche oder unvollständige Aussagen werden gem. Art. 23 der Rechtspflegeordnung des SFV (RPO) sanktioniert. Mögliche Sanktionen können u.a. Punkteabzug oder Zwangsrelegation der ersten Mannschaft sein.

https://org.football.ch/portaldata/28/Resources/dokumente/de/01_statuten_und_disziplinarwesen/1.4_Rechtspflegeordnung.pdf

Zudem sind strafrechtliche Konsequenzen denkbar.

14. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an corona@football.ch. Telefonische Anfragen können wir leider aus Kapazitätsgründen nicht entgegennehmen.

Ebenfalls stehen im Dossier COVID-19 von Swiss Olympic umfangreiche Informationen zur Verfügung.

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19>